

Fahrten mit Sonder-Kfz Pannenhilfsfahrzeug



GÜKG:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die **einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen** haben.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

3. die **Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen** aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung.

Tachograph:

VO (EG) 561/2006 Artikel 3:

Diese Verordnung **gilt nicht** für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

aa) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer **zur Ausübung seines Berufes benötigt**, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

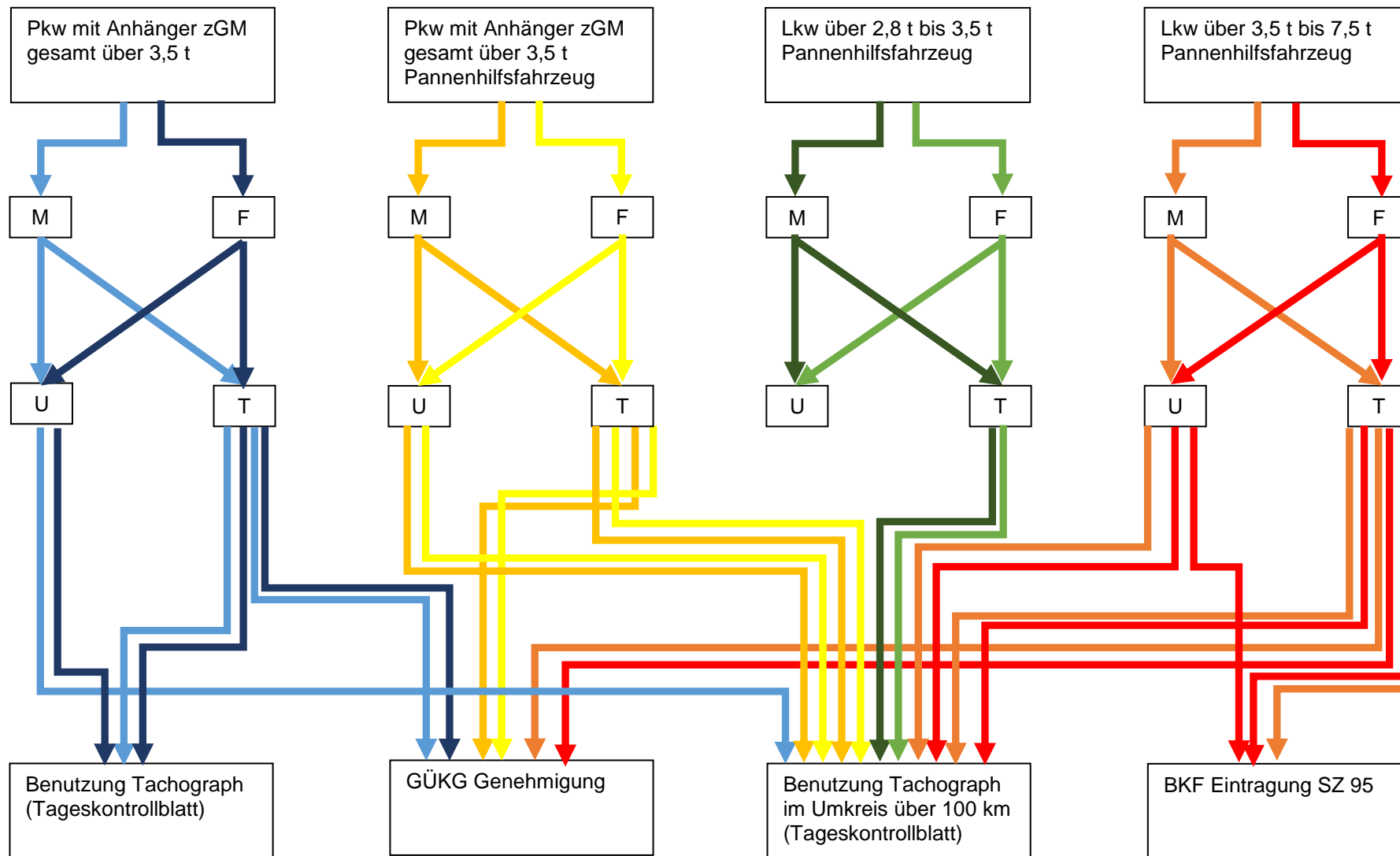
f) spezielle **Pannenhilfsfahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km** um ihren Standort eingesetzt werden;

BKF:

Fahrten durch Abschlepp- oder Bergungsunternehmen unterliegen grundsätzlich der Qualifizierungspflicht, sofern die Durchführung der Transportleistung den alleinigen Unternehmenszweck darstellt. Es handelt sich hierbei um die Ortsverlagerung von Gütern im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die arbeitsvertragliche Hauptbeschäftigung der Mitarbeiter in der Fahrtätigkeit zu sehen ist.

Erfolgt die Abschlepp- oder Bergungsfahrt bzw. Überführung des reparaturbedürftigen Fahrzeugs hingegen **zu Reparaturzwecken** und ist ausführendes Unternehmen ein **Kfz-Reparaturbetrieb**, bei dem die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsfahrten einen **Nebenzweck** darstellt, so kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Hauptbeschäftigung der Fahrerin oder des Fahrers nicht im Führen von Kraftfahrzeugen besteht, und die Fahrerin oder **der Fahrer das beförderte Fahrzeug selbst repariert**, oder in den Reparaturvorgang **selbst eingebunden** ist. Insoweit ist das zum Reparaturbetrieb beförderte Fahrzeug als „Material, das die Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung ihres / seines Berufs verwendet“, im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG anzusehen.

Qualifizierungspflicht besteht hingegen, wenn das Fahrzeug von anderen Mitarbeitern repariert wird, und die Fahrerin oder der Fahrer an dem Reparaturvorgang nicht beteiligt ist.



M = Mechaniker
 F = sonstiger Fahrer
 U = Unfall, reperaturbedürftiges Fahrzeug
 T = Transport/Überführung/Neufahrzeug
 GÜKG-Genehmigung = gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr